

Benutzungsordnung für die Sportanlage der Gemeinde Borstel-Hohenraden

vom 15. September 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. September 1989 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Borstel-Hohenraden betreibt die von ihr errichtete Sportanlage als öffentliche Einrichtung. Zur Sportanlage gehören

- a) der Rasenplatz mit Laufbahnen und Anlagen für Weitsprung / Hochsprung / Kugelstoßen,
- b) der Tennenplatz.

(2) Die Sportanlage steht grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Sportanlage ist zwischen 7.30 und 22.00 Uhr geöffnet.

§ 2 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Sportanlage übt der Platzwart aus. Seinen Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Dem Platzwart obliegt die rechtzeitig zu treffende Entscheidung, ob die Anlage benutzbar ist. Dies gilt insbesondere für den Rasenplatz.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Benutzer

(1) Die Sportanlage steht während der Unterrichtszeit vorrangig der Grund und Hauptschule Borstel-Hohenraden zur Verfügung. Während der übrigen Zeit steht die Sportanlage den ortsansässigen Vereinen zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Bei rechtzeitiger Anmeldung steht die Sportanlage auch während der übrigen Zeit für schulische Veranstaltungen der Grund und Hauptschule Borstel-Hohenraden vorrangig zur Verfügung. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

(3) In Einzelfällen kann auch Einzelpersonen und Personengruppen die Benutzung gestattet werden.

(4) Mit anderen Benutzern als der Grund und Hauptschule Borstel-Hohenraden ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

(5) In freien Zeiten kann der Tennenplatz als Bolzplatz genutzt werden.

§ 4 Verantwortlicher Leiter

Wenn der Platzwart nicht zugegen ist, darf die Sportanlage nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters (Trainer bzw. Übungsleiter) benutzt werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage sachgerecht benutzt wird. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Benutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jederzeit nachvollzogen werden kann, wer zu welcher Zeit verantwortlicher Leiter war.

§ 5 Benutzung der Anlage

(1) Anlagen, Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden und wenn sie nicht schadhaft sind oder bei minimalen Beschädigungen die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist. Zum Erreichen der Sportstätten sind die Wege zu benutzen.

(2) Der verantwortliche Leiter (§ 4) hat die Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor ihrer Benutzung zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich schriftlich dem Platzwart zu melden. Andernfalls trifft die jeweiligen Benutzer die Verantwortung für die Schäden. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind ebenfalls unverzüglich schriftlich dem Platzwart zu melden.

(3) Das Rasenfeld kann für jegliche Benutzung gesperrt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Grasnarbe infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Ereignisse beschädigt wird. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Markierungen der Spielfelder dürfen nur durch Abkreiden erfolgen. Zusätzlich dürfen Grenzfahnen in die dafür vorgesehenen Steckhülsen eingesteckt werden. Die Steckhülsen sind nach Herausnehmen der Fahnen wieder sorgfältig zu verschließen.

(5) Die Laufbahnen dürfen nur mit Sportschuhen mit Profilsohlen oder Turnschuhen betreten bzw. benutzt werden. Soweit die Laufbahnen zum Erreichen anderer Sportstätten ständig mit Stollenschuhen überquert werden müssen, ist diese Fläche mit geeignetem Material abzudecken. Nach Beendigung des Spielbetriebs ist die Abdeckung zu entfernen.

(6) Die auf den Spielfeldern benutzten Sportschuhe müssen den DFBRichtlinien entsprechen. Auf dem Rasenplatz sind alle danach zugelassenen Sportschuhe erlaubt. Auf dem Grandplatz sind nur Sportschuhe mit glatter Sohle oder Noppen erlaubt.

(7) Die Beregnungsanlagen dürfen nur vom Platzwart oder einem von ihm Beauftragten betätigt werden.

(8) Fahrräder und andere Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrräder, dürfen auf die Sportanlage nicht mitgebracht werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

(9) Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten. Bei Bedarf sind diese Bereiche besonders zu kennzeichnen.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind beim Platzwart abzuliefern, der diese aufbewahrt. Auf Verlangen wird eine Quittung erteilt.

§ 7 Werbung, Verkauf

(1) Wirtschaftliche Werbung ist auf der Sportanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde erlaubt.

(2) Der Verkauf von Waren bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und von sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte stehen. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten bzw. Beauftragten.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis darüber verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

(4) Die Gemeinde haftet auch nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern evtl. dadurch entstehen können, dass die Anlage zu den vereinbarten Zeiten nicht benutzbar ist.

§ 9 Haftung der Benutzer

(1) Die jeweiligen Benutzer haften für die von ihnen angerichteten Schäden an den überlassenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten. Ein Verschulden muss nicht nachgewiesen werden, es genügt, dass durch die Benutzung ein Schaden eingetreten ist. Dies gilt nicht für die Wertminderung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(2) Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Gegenstände verlorengegangen, so kann verlangt werden, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung der gleichen Gegenstände geleistet wird.

§ 10 Entgelt

Für die Nutzung der Sportanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird im Nutzungsvertrag vereinbart. Die Nutzung des Tennisplatzes als Bolzplatz ist unentgeltlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borstel-Hohenraden, den 15.9.1989

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister

Sellhorn